

metallverarbeitenden Industrie hergestellt werden, jedoch in der Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt sind.

§ 2

Die Großhandelsbetriebe sind berechtigt, zur Dekung der Lager- und Umschlagskosten, die beim Vertrieb der Erzeugnisse gemäß § 1 entstehen, den Abnehmern eine Großhandelsspanne zu berechnen. Die Großhandelsspanne wird als prozentualer Aufschlag auf den Industrieabgabepreis (IAP) der jeweiligen Güteklasse berechnet.

§ 3

(1) Die Lagerhandelsspanne beträgt 9 % für die Erzeugnisse folgender Erzeugnisgruppen (Handelsspannengruppe I gemäß Anlage):

elektrische Meßgeräte,
Beleuchtung (Beleuchtungskörper und Lichtquellen),
physikalische Meßgeräte.

(2) Die Lagerhandelsspanne beträgt 12% für die Erzeugnisse folgender Erzeugnisgruppen (Handelsspannengruppe II gemäß Anlage):

Brandschutz,
Elektromaschinen.
Niederspannungsschaltgeräte / Relais,
Gliederketten,
Schwachstrom / Blitzschutzmaterial,
Maschinen,
Elektro-Installationsmaterial,
Kabel und Leitungen,
Armaturen / Heizungstechnik,
Werkzeuge (einschließlich Werkzeugkästen,
Reibahlen, Fräser, feste Lehren,
technische Messer, Vorrichtungen
und Vorrichtungsnormalien, Preßluft Werkzeuge),
Wälzlager,
Grubengeleucht.

(3) Die Lagerhandelsspanne beträgt 18 % für die Erzeugnisse folgender Erzeugnisgruppen (Handelsspannengruppe III gemäß Anlage):

Foto, Labor, Optik, Kino- und Theatertechnik,
Eisenwaren,
Drahtseile,
Schmietechnik,
Schrauben / Bahnbedarf.

(4) Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse gelten folgende besondere Handelsspannen:

Hartmetallpulver, Hartmetall- und
Keramikschnidplättchen 7%,
Uhrenfurnituren 100%.

(5) Die Streckenhandelsspanne für alle Erzeugnisse gemäß § 1 beträgt 3 %.

(6) Für die Handelsspannengruppe III ist bei planmäßiger Belieferung des Einzelhandels durch den Produktionsmittelhandel eine Teilung der Großhandelsspanne zu vereinbaren, um eine Schmälerung der Einzelhandelsspanne zu vermeiden.

(7) Die Zuordnung des Erzeugnisses zu den Handelsspannengruppen erfolgt auf der Grundlage der Warennummern der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1966.

§ 4

(1) Die Abgabepreise des Produktionsmittelhandels bei Lieferungen im Lagergeschäft gelten

- bei Bahntransporten frei Empfangsstation,
- bei Postversand frei Zustellpostamt,
- bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels oder der sonstigen Abnehmer.

(2) Abnutzungsbeträge für Verpackung dürfen nicht berechnet werden, auch wenn die verwendete Verpackung Leihverpackung ist. Die Leihverpackung ist frei Großhandelslager zurückzuliefern.

(3) Sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung darstellt, darf der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung weiterberechnet werden. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger frei Lager des Großhandels zurückgeliefert, so sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(4) Bei Lieferungen im Streckengeschäft gilt für Fracht und Verpackung die Preisstellung der Herstellerbetriebe.

(5) Die Abgabepreise der Fachgeschäfte des Produktionsmittelhandels gelten ab Lager der Fachgeschäfte.

(6) Bei planmäßiger Lieferung des sozialistischen Produktionsmittelhandels und bei Lieferung des sonstigen Großhandels an den Einzelhandel gelten die Großhandelsabgabepreise frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels. Sie verstehen sich einschließlich transportsicherer Innenverpackung. Die Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung ist auch dann nicht zulässig, wenn die verwendete Verpackung Leihverpackung ist. Leihverpackung ist frei Großhandelslager zurückzuliefern. Sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung darstellt, gelten dafür die Festlegungen gemäß Abs. 1.

(7) Bei vereinbarter Abholung durch den Abnehmer hat der Produktionsmittelhandel — mit Ausnahme der Fachgeschäfte — einen Abschlag von 1,5 % vom Industrieabgabepreis zu gewähren.

§ 5

Für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die nicht unter den in der Anlage genannten Warennummern aufgeführt sind und für die weder in Preisanordnungen noch in Preisbewilligungen eine Großhandelsspanne festgelegt ist, nimmt die Einstufung dieser Erzeugnisse in die Handelsspannengruppen gemäß dieser Preisanordnung der Minister für Materialwirtschaft vor. Er kann diese Befugnis auf den Hauptdirektor des Staatlichen Maschinenkontors übertragen. Die Einstufung ist dem zuständigen Preisbildungsorgan anzuzeigen. Bei Erzeugnissen, die in das Sortiment anderer Großhandelsbetriebe fallen, ist die Einstufung im Einvernehmen mit den Hauptdirektoren dieser anderen Großhandelsorgane vorzunehmen.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt für Lieferungen des Produktionsmittelhandels von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich der durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung Von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzten Preisanordnungen fallen, am 11. Juli 1966 in Kraft.

(2) Soweit bisher für die Lieferungen des Produktionsmittelhandels die in den Preisanordnungen gemäß Preisanordnung Nr. 1843/14 festgesetzten Handelsspannen des Konsumgütergroßhandels angewendet worden sind, hat es damit sein Bewenden.

(3) Das Inkrafttreten dieser Preisanordnung für Lieferungen von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich von Preisanordnungen der 3. Etappe der Indu-